S 4 U 312/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Nichtzulassungsbeschwerde Unzulässigkeit Verfahrensfehler unzulässiges Grundurteil Urteilsergänzung Rechtsschutzbedürfnis Rentenbeginn
Leitsätze	Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig wenn das Ziel mit einer Urteilsergänzung nach § 140 SGG erreicht werden kann.
Normenkette	SGG § 140 Abs 1 S 1 SGG § 160a Abs 2 S 3 SGG § 160 Abs 2 Nr 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 312/00
Datum	27.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 194/03
Datum	20.01.2004

3. Instanz

Datum	16.07.2004

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Januar 2004 wird als unzulÃ¤ssig verworfen. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin auch die Kosten des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Durch Urteil des Soziagerichts Trier (SG) vom 27. Mai 2003 wurde die Beklagte

verurteilt, "der KlÃ¤gerin unter BerÃ¼cksichtigung der gesetzlichen Vorschriften Unfallrente nach einem Grad der MdE von 30% bis zum 28.2.2002, nach einem Grad der MdE von 20% ab 1.3.2002 zu gewÃ¤hren". Die Berufung der Beklagten wurde vom Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 20. Januar 2004).

Die gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil des LSG gerichtete, auf die ZulassungsgrÃ¼nde des Verfahrensfehlers und der Divergenz gestÃ¼tzte Beschwerde der Beklagten ist unzulÃ¤ssig. Die dazu gegebene BegrÃ¼ndung entspricht nicht der in Â§ 160 Abs 2 und Â§ 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlÃ¼ssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 Â§ 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl, 2002, IX, RdNr 177 und 179 mwN).

Die von der Beklagten behaupteten VerfahrensmÃ¤ngel, das LSG habe nur Ã¼ber ein Anspruchselement entschieden und keine Aussage zum Rentenbeginn und zu den der Rente zugrunde liegenden Unfallfolgen getroffen, so dass ein unzulÃ¤ssiges Grundurteil vorliege, fÃ¼hren nicht zur Zulassung der Revision.

Hinsichtlich der von der Beklagten dem Grunde nach zutreffend erhobenen RÃ¼ge, dass ihre Verurteilung zu einer Verletztenrente auch eine Entscheidung Ã¼ber den Beginn der Rente enthalten muss, weil das Urteil sonst nicht ausfÃ¼hrbar ist, ist die Nichtzulassungsbeschwerde mangels RechtsschutzbedÃ¼rfnis unzulÃ¤ssig. Denn es gibt insofern mit dem Antrag auf UrteilsergÃ¤nzung gemÃ¤Ã Â§ 140 SGG beim LSG einen spezielleren und vorrangigen Rechtsbehelf gegenÃ¼ber der Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG und der einfachere Weg des ErgÃ¤nzungsantrags fÃ¼r die Erreichung des Ziels hat Vorrang (ebenso BSG vom 13. April 2000 â B 7 AL 222/99 B â zu einem Antrag auf Urteilsberichtigung gemÃ¤Ã Â§ 138 SGG). Nach Â§ 140 Abs 1 Satz 1 SGG wird ein Urteil, das einen von einem Beteiligten erhobenen Anspruch oder den Kostenpunkt ganz oder teilweise Ã¼bergangen hat, auf Antrag nachtrÃ¤glich ergÃ¤nzt. Ãber den Antrag wird in einem besonderen Verfahren entschieden, und die Entscheidung ergeht, wenn es sich nicht nur um den Kostenpunkt handelt, durch Urteil, das mit dem bei dem Ã¼bergangenen Anspruch zulÃ¤ssigen Rechtsmittel angefochten werden kann (Â§ 140 Abs 2 SGG). Mangels Entscheidung des LSG Ã¼ber den Rentenbeginn sowohl im Urteilstenor als auch in den UrteilsgrÃ¼nden ist ein notwendiger Teil des Anspruchs der KlÃ¤gerin Ã¼bergangen worden, weil nicht entschieden wurde, ab wann ihr die Rente zusteht. Die auf diese UnvollstÃ¤ndigkeit der Entscheidung des LSG gestÃ¼tzte Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten an das BSG ist jedoch aus den genannten GrÃ¼nden unzulÃ¤ssig, solange ein entsprechender ErgÃ¤nzungsantrag nach Â§ 140 SGG bei dem LSG nicht gestellt und Ã¼ber ihn nicht entschieden wurde. Dass ein solcher Antrag gestellt und Ã¼ber ihn entschieden wurde, hat die Beklagte nicht vorgetragen.

Hinsichtlich der zweiten RÃ¼ge â keine Feststellungen zu den die Verletztenrente begrÃ¼ndenden Unfallfolgen â hat die Beklagte nicht dargelegt, gegen welche

Verfahrensvorschrift das LSG verstoÃen habe. Dem angefÃ¼hrten Â§ 130 SGG Ã¼ber das Grundurteil ist nicht zu entnehmen, dass die Entscheidung Ã¼ber eine Verletztenrente in der gesetzlichen Unfallversicherung die Feststellung der zugrunde liegenden Unfallfolgen erfordert.

Soweit die Beklagte sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz beruft, werden ihre AusfÃ¼hrungen ebenfalls nicht den Anforderungen des Â§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG gerecht. Eine Divergenz iS des Â§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 Â§ 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Divergenz liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien ausdrÃ¼cklich widersprochen, also andere rechtliche MaÃstÃ¤be entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 1500 Â§ 160a Nr 29). Die aufgezeigten Anforderungen wird der Vortrag der Beklagten nicht gerecht. Ihre bloÃe Behauptung, das LSG weiche von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung bei der KausalitÃ¤tsprÃ¼fung von BelastungsstÃ¶rungen und insbesondere von der Entscheidung des BSG vom 31. Januar 1989 â 2 RU 17/88 â ab, reicht als BegrÃ¼ndung nicht aus (vgl BSG SozR 1500 Â§ 160a Nr 21, 29). Mit ihren AusfÃ¼hrungen wendet die Beklagte sich vielmehr im Kern gegen die BeweiswÃ¼rdigung durch das LSG; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulÃ¤ssiger Weise gestÃ¼tzt werden (Â§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

Die Beschwerde der Beklagten ist daher als unzulÃ¤ssig zu verwerfen (Â§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm Â§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 21.09.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024